

Steyr, 05. November 2021

Beschluss des Gemeinderates vom 25.11.2021

RICHTLINIEN

**für die Förderung baulicher Maßnahmen aus Mitteln zur
Altstadterhaltung, Denkmalpflege und Stadterneuerung**

(Altstadtförderung)

§ 1 GEGENSTAND UND ZIEL DER FÖRDERUNG

(1) Gegenstand und Ziel der Förderung sind Objekte (bauliche Anlagen oder Teile von baulichen Anlagen) von kultureller, historischer oder künstlerischer Bedeutung die für das Gepräge des Stadtbildes von Steyr charakteristisch sind und daher durch entsprechende Maßnahmen erhalten und so weiterhin überliefert werden. Dazu gehören sämtliche Objekte, die unter Denkmalschutz stehen, sowie sonstige Altbauten, die mit qualitätsvoller Architektur eine bemerkenswerte städtebauliche oder stadträumliche Position einnehmen bzw. für das Stadtensemble Steyr von Bedeutung sind, auch wenn das Objekt nicht denkmalgeschützt ist.

(2) Ziele dieser Förderung sind die Revitalisierung der Altstadtgebäude sowie die Erhaltung des charakteristischen Gepräges des Stadtbildes.

§ 2 FÖRDERUNGSWÜRDIGE MASSNAHMEN

(1) Gefördert werden können insbesondere Maßnahmen, die nachstehende Ziele verfolgen:

1. Renovierungen, Restaurierungen und Sanierungen an Fassaden oder an Fassadenteilen verschiedener Gestaltungszonen sowie Folgeleistungen, sofern solche mit den erwähnten Instandsetzungsaktivitäten erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere Restaurierungen historischer Fassaden, Putzrestaurierungen, Ergänzungen von Putz und historischen Wanddekorationen (Sgraffitto, Stuck u.dgl.), sowie die Sanierung altstadtgerechter Kamine.
2. Maßnahmen, die unter Verwendung geeigneter herkömmlicher Materialien zur Erhaltung der für die Stadt Steyr charakteristischen Dachlandschaft beitragen, einschließlich Verblechungen in Kupfer und Rheinzink, Restaurierung und Sanierung historischer Dachgaupen und Schornsteine .

3. Restaurierung historischer Türen, Tore und Fenster sowie die Neuanfertigung nach historischem Vorbild, sofern eine Restaurierung nicht möglich ist bzw. als Ersatz rezenter unpassender Fenster und Türen, beispielsweise durch Holzkastenfenster oder Ähnliches.
4. Färbelung der Fassade, Fenster, Türen, Tore, Metallteile mit geeigneten historischen Anstrichsystemen (Kalkfarbe sowie historisch verträgliche Materialien an der jeweiligen Architekturoberfläche, Ölstrich u.dgl.). Abnahme vorhandener Dispersionsfarben durch geeignete Verfahren.
5. Restaurierung von Steinteilen (Tor-, Tür-, Fenstergewände, Radabweiser, Maßwerkfriese, Konsolsteine, Säulen und Pfeiler bei Portalen und Arkadengängen, Stufen u.dgl.)
6. Restaurierung historischer Dachstühle einschließlich denkmalgerechter Auswechslung schadhafter Holzteile.
7. Fachgerechte Restaurierung von Metallteilen (Fenstergitter, Ausleger und Fetzenblechtüren, Beschläge u.dgl.) sowie in begründeten Fällen die Neuanfertigung nach historischem Vorbild, sofern eine Restaurierung nicht möglich ist bzw. als Ersatz rezenter unpassender Bauteile.
8. Sanierungs- und Restaurierungsmaßnahmen zur Erhaltung und Sicherung wertvoller, kulturhistorisch bedeutender Bausubstanz im Gebäudeinneren, (Steinarchitekturen, Gewölbe, Holzteile, Stuckornamente, Fresken, Schmiedekunst, immobile Ausstattungen, etc.) sowie bauzugehörige Anlagen.
9. Bei nicht unter Denkmalschutz stehenden Objekten, die vorbereitenden Untersuchungen zur Beurteilung der rechtlichen, wirtschaftlichen und technischen Durchführbarkeit geplanter förderungswürdiger Maßnahmen, wie zum Beispiel Bauuntersuchungen an Fassaden, im Inneren der Gebäude und an Dachstühlen.

(2) Grundsätzlich sind die förderungswürdigen Arbeiten durch geeignetes Fachpersonal auszuführen. Dem Magistrat Steyr, der Fachabteilung für Altstadterhaltung, Denkmalpflege und Stadterneuerung sind im Bedarfsfall entsprechende Befähigungsnachweise (Referenzlisten u.dgl.) auf Verlangen vorzulegen. Es wird auf die anerkannten Richtlinien der Denkmalpflege, „Standards der Baudenkmalpflege“, Stand 11.6.2014, Hrsg.: Bundesdenkmalamt, verwiesen.

(3) In besonders begründeten Fällen können auch andere Maßnahmen gefördert werden bzw. die oben angeführten Maßnahmen nicht gefördert werden.

§ 3 NICHT FÖRDERUNGSWÜRDIGE MASSNAHMEN

(1) Baumaßnahmen, die nur der ordnungsgemäßen Gebäudeerhaltung dienen, unterliegen nicht der Förderung.

(2) Maßnahmen, die der allgemeinen Gebäudenutzung, der zusätzlichen Wohnraumbeschaffung und der zeitgemäßen Adaptierung dienen (Kanalanschluss, Sanitäreinrichtungen, Elektro- und Heizungsinstallationen, Ent- und Belüftungsanlagen, Aufzugsanlagen u. dgl.), unterliegen nicht der Förderung.

(3) Förderungswürdige Maßnahmen (siehe § 2), die vor Antragstellung bei der Stadt Steyr begonnen wurden.

§ 4 BESONDERE AUFLAGEN

Im Einzelfall können erforderlichenfalls noch zusätzlich, im Sinne der Stadtbildpflege liegende, Auflagen oder Bedingungen an die Förderung geknüpft werden (so z.B. die Entfernung besonders störender An- und Zubauten an der Fassade wie etwa Leuchtschilder, Reklamen, nicht altstadtgerechte Fenster, Markisen, Außenjalousien u. dgl.)

§ 5 VORAUSSETZUNG DER FÖRDERUNG

(1) Als Förderungswerber sind natürliche oder juristische Personen anzusehen, die Eigentümer der zu fördernden Liegenschaft sind oder von den Eigentümern, durch eine entsprechende Vollmacht, die Befugnis zur Veranlassung von Erhaltungsmaßnahmen haben.

(2) Für denkmalgeschützte Objekte ist eine Förderung nur bei Vorliegen eines positiven Veränderungsbescheides des Bundesdenkmalamtes möglich. Die geplanten Maßnahmen bedürfen ebenso der Zustimmung des Magistrats Steyr, Fachabteilung für Altstadterhaltung, Denkmalpflege und Stadterneuerung. Die Bedingungen und Auflagen der Fachabteilung für Altstadterhaltung, Denkmalpflege und Stadterneuerung sind einzuhalten.

(3) Um sämtliche Fördermöglichkeiten in Anspruch nehmen zu können, wird dem Förderungswerber empfohlen beim Bundesdenkmalamt, sofern das förderungswürdige Objekt unter Denkmalschutz steht, um Förderung aus Bundesmitteln ansuchen. Ebenso soll beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Kultur und Gesellschaft, Abteilung Kultur, um Förderung angesucht werden. Die Förderungszusagen von Bundesdenkmalamt und Amt der oberösterreichischen Landesregierung sind dem Förderungsansuchen an die Stadt Steyr beizulegen.

(4) Das Förderansuchen ist vor Beginn der geplanten Maßnahmen zu stellen. Mit den Maßnahmen darf erst nach Antragstellung begonnen werden.

§ 6 ART UND AUSMASS DER FÖRDERUNG

(1) Die Förderung besteht in der Gewährung von Förderungsmitteln nach Maßgabe des Voranschlages.

(2) Die Höchstgrenze der Förderung beträgt max. € 25.000,00 je Bauvorhaben. In begründeten Fällen kann von der Höchstgrenze der Subvention abgesehen werden.

(3) Förderungsmittel können im Ausmaß von bis zu 10 % für Dachneudeckung, Fassadenrestaurierung, historische Innenhöfe, denkmalgerechte Reparaturen, Gewölbearbeiten etc. bzw. 20% bei Kastenfenstern oder künstlerisch hochwertigen Maßnahmen der voraussichtlichen und als förderungswürdig anerkannten Kosten gewährt werden.

Die Höchstgrenze der Förderungsmittel bei Kastenfenstern beträgt € 800,00 / Stück. In begründeten Fällen kann vom Ausmaß des Fördersatzes abgesehen werden.

(4) Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Vorlage sämtlicher, die förderungswürdigen Maßnahmen betreffenden, Rechnungen sowie der dazu gehörigen Einzahlungsnachweise nach Beschlussfassung durch das nach dem Statut der Stadt Steyr zuständige Organ. Die Auszahlung der Fördersumme kann auch in jährlichen Teilbeträgen erfolgen.

(5) Auf Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien besteht auch bei Vorliegen aller Voraussetzungen kein Rechtsanspruch.

§ 7 EINREICHUNG DER ANTRÄGE UND DURCHFÜHRUNG DER FÖRDERUNGSMASSNAHMEN

(1) Die Förderungsanträge sind schriftlich beim Magistrat der Stadt Steyr einzubringen.

(2) Dem Förderungsantrag sind insbesondere beizuschließen:

1. nach Aufforderung, der für die Sanierungsmaßnahmen allenfalls erforderliche baubehördliche Bescheid bzw. Mitteilung, sofern Bewilligungs- bzw. Anzeigepflicht gegeben ist;
2. eine gegliederte Darstellung der Kosten für die geplanten Bau- bzw. Restaurierungsmaßnahmen und die entsprechenden Unterlagen (wie z. B. Kostenvoranschläge). Bei einer Gesamtauftragssumme von mehr als € 50.000,00 sollen im Sinne der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit mindestens drei Angebote je Gewerk vorgelegt werden. In begründeten Fällen kann davon abgesehen werden.
3. bei denkmalgeschützten Gebäuden: ein positiver Veränderungsbescheid des Bundesdenkmalamtes;
4. bei denkmalgeschützten Gebäuden: die Förderungszusage des Bundesdenkmalamtes; sofern vorhanden;
5. die Förderungszusage der Oberösterreichischen Landesregierung; sofern vorhanden;
6. Vollmachten, soweit der Förderungswerber nicht Eigentümer der zu fördernden Liegenschaft ist (vgl. § 3);
7. der Nachweis, dass der Förderungswerber die aufgrund anderer Regelungen gegebenen Förderungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat;
8. eine Erklärung über eine allenfalls bestehende Vorsteuerabzugsberechtigung;
9. nach Aufforderung, ein aktueller Grundbuchsauszug (nicht älter als 2 Monate);
10. aktuelle Fotos der, von der Sanierung betroffenen, Bauteile bzw. eine Bauteildokumentation;

(3) Gewährte Förderungsmittel werden dem Förderungswerber schriftlich zugesichert. Die Auszahlung erfolgt, nach Prüfung der entsprechenden Original- bzw. digitalen Rechnungen und Zahlungsbelegen (Valutadatum ist erforderlich), auf das Konto der im Förderansuchen angegebenen Bankverbindung.

(4) Die Gewährung der Förderung kann zur Sicherung des Förderungszweckes mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

§ 8 PFLICHTEN DES FÖRDERUNGSWERBERS

Im Falle der Gewährung einer Förderung ist der Förderungswerber verpflichtet, sämtliche geförderte Maßnahmen im Einvernehmen mit der Fachabteilung für Altstadterhaltung, Denkmalpflege und Stadterneuerung des Magistrates der Stadt Steyr auszuführen bzw. die in baubehördlichen Bescheiden enthaltenen Bedingungen und Auflagen einzuhalten. Vor Durchführung der Maßnahmen sind die geforderten Planunterlagen, Detailzeichnungen, Befundungen, Restaurierungskonzepte, Farbnummern, etc. vorzulegen und mit dem Magistrat der Stadt Steyr, Fachabteilung für Altstadterhaltung, Denkmalpflege und Stadterneuerung, abzustimmen.

Bei einer Förderzusage gelten diese Richtlinien für den Förderwerber als verbindlich!

(2) Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten:

1. Mit der Verwirklichung der beantragten Maßnahmen muss binnen eines Jahres nach Antragstellung begonnen werden und die Maßnahmen müssen innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.
2. Der Förderungswerber ist verpflichtet, einen „Rechnungsnachweis“ der getroffenen Maßnahmen innerhalb von 3 Jahren nach der Antragstellung vorzulegen. Dafür ist das entsprechende Formular, welches auf der Homepage der Stadt Steyr abrufbar ist, zu verwenden. Die mit der geförderten Leistung zusammenhängenden Belege der Einnahmen und Ausgaben (z.B. Zahlungsbestätigung/en und Originalrechnung/en) sind dem „Rechnungsnachweis“ anzuschließen.
3. Der Beginn und das Ende, sowie länger dauernde Unterbrechungen oder beabsichtigte Abweichungen von den geförderten Maßnahmen sind dem Magistrat Steyr, Fachabteilung für Altstadterhaltung, Denkmalpflege und Stadterneuerung, unverzüglich schriftlich bekanntzugeben.
4. Änderungen in den Angaben sind unverzüglich schriftlich der Stadt Steyr mitzuteilen.

(3) Mit dem Förderansuchen erklärt sich der Antragsteller bereit, dass Fotoaufnahmen zum Bauvorhaben im Amtsblatt der Stadt Steyr veröffentlicht werden können.

§ 9 WIDERRUF DER FÖRDERUNG

(1) Eine gewährte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen bzw. können bereits ausbezahlte Förderungsmittel ganz oder teilweise, samt einer Verzinsung, die um drei Prozentpunkte über der jeweiligen Bankrate liegt, zurückgefordert werden, wenn

1. die gewährten Förderungsmittel nicht bestimmungsgemäß verwendet werden;
2. die mit der Förderung verbundenen Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden;
3. Verstöße gegen diese Förderrichtlinien vorliegen.
4. die Liegenschaft, welche die geförderte Maßnahme betrifft, vor der teilweisen oder gänzlichen Verwirklichung der geförderten Maßnahme veräußert wird, außer der/die Erwerber tritt/treten durch eine ausdrückliche Erklärung in die Rechte und Pflichten des ursprünglichen Förderungswerbers ein;
5. der Förderungswerber zur Erlangung der Förderung unrichtige Angaben gemacht hat;
6. der Förderungswerber die Kontrolle der durchgeführten Maßnahmen verweigert.

(2) Maßnahmen, welche vor Antragstellung ohne vorherige Befassung des Magistrats Steyr, Fachabteilung Altstadterhaltung, Denkmalpflege und Stadterneuerung, veranlasst und durchgeführt wurden, können nicht gefördert werden.

(3) Sollten innerhalb von 10 Jahren nach Durchführung der geförderten Maßnahmen bauliche Aktivitäten gesetzt werden, die dem geförderten Zweck zuwiderlaufen so ist der Förderungswerber verpflichtet, für jedes Jahr 10 % der gewährten Förderungssumme zurück zu bezahlen, sofern die Maßnahmen durch den Antragsteller verursacht wurden.

§ 10 KOSTEN DER FÖRDERUNG

Alle mit der Durchführung einer Förderungsmaßnahme verbundenen Kosten, wie Gebühren, Abgaben usw., hat der Förderungswerber zu tragen.

§ 11 DATENSCHUTZIFORMATION

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der aktuellen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), dem Datenschutzgesetz (DSG) sowie den jeweils einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen in Sondergesetzen. Verantwortliche im Sinne des Art 4 Z 7 DSGVO ist die Stadt Steyr (pA Magistrat der Stadt Steyr, Stadtplatz 27, 4400 Steyr, office@steyr.gv.at). Datenschutzbeauftragte ist die Fa. Datenschutz konform GmbH, Dkfm. Dieter Raible, Spittelwiese 6, 4020 Linz, d.raible@dsgvo-konform.at.

1. Die Verarbeitung personenbezogener Daten zum Zweck der Erledigung des Förderansuchens erfolgt auf Grundlage der Erfüllung (vor)vertraglicher Maßnahmen (Art. 6 Abs. 1 lit b DSGVO). Werden vom Förderwerber die vom Magistrat Steyr zu diesem Zweck benötigten Daten nicht bereitgestellt, kann der Magistrat Steyr keine Entscheidung über die Gewährung der Förderung treffen. Eine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling durch die Stadt Steyr findet nicht statt. Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Der Magistrat Steyr hat gemäß der Skartierungsordnung, Präs-060 vom 07.03.2012 in der jeweils geltenden Fassung, alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigt, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 10 Jahren zu vernichten. Sofern die Daten in das Stadtarchiv übernommen werden, richtet sich die Aufbewahrungsdauer nach den archivgesetzlichen Bestimmungen.
2. Die im Förderansuchen enthaltenen und bei dessen Erledigung, sowie der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden und verarbeiteten personenbezogenen Daten können gemäß den Bestimmungen der DSGVO an
 - die zuständigen Organe des Bundes (Bundesdenkmalamt),
 - die zuständigen Landesstellen,
 - den Rechnungshof für Prüfungszwecke,
 - den Oö. Landesrechnungshof für Prüfungszwecke,
 - die Organe der EU für Kontrollzwecke,
 - das beim Bundeskanzleramt eingerichtete Kontaktkomitee für die Koordinierung der Finanzierungs- und Förderungseinrichtungen,
 - andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
 - Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkung der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissenübermittelt werden.

- 1) VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) in der jeweils geltenden Fassung
- 2) Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz DSG), BGBl Nr. I 165/1999 in der jeweils geltenden Fassung.
3. Name und Adresse der Förderungsempfänger sowie Zweck, Art und Höhe der Förderung werden, sofern die Stadt Steyr nicht bestimmte Förderungsmaßnahmen davon ausnimmt, in Förderberichte aufgenommen und im Internet veröffentlicht. Das berechnigte Interesse an der Veröffentlichung dieser Daten im Internetförderbericht liegt in der transparenten Information der Öffentlichkeit und der Organe der Stadt über die Verwendung von Fördermitteln. Aus datenschutzrechtlicher Sicht beruht die Verarbeitung dieser Daten damit auf Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO.
4. Name und Adresse der Förderungsempfänger sowie Branche, Art und Inhalt des Förderprojekts, Gesamt- und förderbare Projektkosten, Art und Höhe der Förderung und die programmbezogenen Indikatoren können für eventuelle Berichte im Rahmen des EU-Wettbewerbsrechts an die Wettbewerbsbehörde, bei EU-kofinanzierten Förderprojekten eventuell auch an die im Zusammenhang mit der Begleitung der Zielprogramme bzw. der Gemeinschaftsinitiativen eingesetzten Begleitausschüsse und an die zuständigen EU-Finanzkontrollinstitutionen für EU-Strukturfondsmittel weiter gegeben werden. Diese Weitergabe ist zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen erforderlich, denen die Stadt Steyr unterliegt.
5. Die Stadt Steyr hat Daten der Förderungsempfänger im Umfang des § 25 Transparenzdatenbankgesetzes 2012 (TDBG 2012) an den Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Finanzen als Verantwortlichen bzw. Verantwortliche der nach TDBG 2012 eingerichteten Transparenzdatenbank zu übermitteln. Die Daten von natürlichen Personen werden dabei nicht mit Klarnamen, sondern ausschließlich durch Verwendung des bereichsspezifischen Personenkennzeichens (bPK) übermittelt und in der Transparenzdatenbank verarbeitet. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der Daten in der Transparenzdatenbank sind das TDBG 2012 und die dazu ergangenen Verordnungen, insbesondere die Transparenzdatenbank- Leistungsangebotsverordnung; die Verarbeitung erfolgt zu den dort normierten Zwecken. Die Datenschutzerklärung zur Transparenzdatenbank ist unter https://transparenzportal.gv.at/tdb/tp/menu_datenschutzerklaerung abrufbar.
6. Nach den Art. 15 ff DSGVO besteht unter den jeweils dort geregelten Voraussetzungen ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.
7. Für allfällige Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde (Barichgasse 40-42, 1030 Wien, dsb@dsb.gv.at) zuständig.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Durch Entgegennahme und Bearbeitung von Förderansuchen erwachsen der Stadt keine wie immer gearteten Verpflichtungen. Zusagen erfolgen vorbehaltlich der Zustimmung des, nach dem Statut der Stadt Steyr, zuständigen Organs sowie bei Zusagen über mehrere Jahre vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats zum jeweiligen jährlichen Budget.

(2) Diese Förderungsrichtlinien treten nach Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Steyr in Kraft.

(3) Mit Inkrafttreten dieser Richtlinien werden die „Richtlinien für die Förderung baulicher Maßnahmen aus Mitteln zur Altstadterhaltung, Denkmalpflege und Stadterneuerung (Altstadtförderung)“, (Beschluss des Gemeinderates vom 04.07.1996), aufgehoben. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien bereits laufende Förderungen, sind jedoch nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Bürgermeister:



Ing. Markus Vogl